



Diakonisches Werk

des Ev.-luth. Kirchenkreises Leine-Solling



Informationen zum P-Konto

Diakonisches Werk
des Ev.-luth. Kirchenkreises Leine-Solling
Schuldnerberatung
www.schuldnerberatung-northeim.de

Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto) ist eine besondere Kontoform, in der Zahlungseingänge bis zur Höhe des Grundfreibetrages für den/die Kontoinhaber*in geschützt sind. Auf die Umwandlung eines bestehenden Kontos in ein P-Konto gibt es einen Rechtsanspruch, d. h. diese Umwandlung kann die Bank nicht ablehnen.

Es darf pro Person nur ein P-Konto geführt werden. Bei einem Bankenwechsel muss zunächst das alte P-Konto aufgelöst werden, bevor ein anderes Konto in ein P-Konto umgewandelt werden kann. Zahlungseingänge auf weiteren Konten können nicht vor Pfändungen geschützt werden!

Für die Umwandlung müssen Sie einen persönlichen Antrag bei Ihrer kontoführenden Bank stellen. Achtung: Die Umwandlung und Kontoführung dürfen keine zusätzlichen Gebühren verursachen.

Wenn eine Kontopfändung bei der Bank eingegangen ist, muss die Umwandlung in ein P-Konto innerhalb einer Frist von 4 Werktagen erfolgen.

Welcher Betrag wird freigegeben?

Grundfreibetrag

Ohne weitere Nachweise werden auf einem P-Konto Zahlungseingänge bis zu 1.260,00 € je Kalendermonat freigegeben. Über diesen Betrag kann man mit Überweisungen, Lastschriften oder Barabhebungen verfügen. Woher die Einzahlungen stammen, wird nicht geprüft und es ist gleichgültig, wann im laufenden Monat der Betrag dem Konto gutgeschrieben wird.

Erhöhter Freibetrag

Der Grundfreibetrag wird erhöht, wenn Sie für eine oder mehrere Personen Unterhalt zahlen (bar oder im Rahmen Ihres Haushaltes), für die Sie eine gesetzliche Unterhaltspflicht haben oder Sozialleistungen in einer Bedarfsgemeinschaft entgegennehmen. Diese Tatbestände müssen Sie entsprechend nachweisen. Welche Unterlagen benötigt werden, können sie der beiliegenden Tabelle (Rückseite) entnehmen.

Zur Erhöhung des Freibetrages wird eine Bescheinigung notwendig, die Sie bei Rechtsanwälten (kostenpflichtig), der Sozialagentur, der Familienkasse oder Schuldnerberatungsstellen erhalten können.

Der Freibetrag wird auf folgende Beträge erhöht:

- **1731,44 Euro bei einer Unterhaltspflicht**
- **1994,09 Euro bei zwei Unterhaltspflichten**
- **2256,74 Euro bei drei Unterhaltspflichten**
- **2519,39 Euro bei vier Unterhaltspflichten**
- **2782,04 Euro bei fünf und mehr Unterhaltspflichten**

Kindergeld und einmalige Sozialleistungen werden zusätzlich freigegeben, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Auch die Freigabe von **Nachzahlungen** ist in bestimmten Fällen durch die Schuldnerberatung möglich.

Was passiert, wenn der Freibetrag überschritten wird?

Nachteile entstehen, wenn die Zahlungseingänge den Freibetrag überschreiten: Die Bank/Sparkasse wird bei aktiver Pfändung den überschreitenden Betrag separieren und nach Fristablauf an den Pfändungsgläubiger überweisen.

Wichtig: Wird Ihr Erwerbseinkommen bereits beim Arbeitgeber gepfändet, sollte unverzüglich ein Freigabebeschluss bei dem Vollstreckungsgericht gestellt werden, um Doppelpfändungen zu vermeiden.

Was passiert, wenn ich mein monatliches Einkommen nicht vollständig verbrauche?

Sie können unter bestimmten Bedingungen Guthaben auf Folgemonate übertragen. Hierbei kommt es jedoch sehr leicht zu Schwierigkeiten/Streitigkeiten.

Wir empfehlen, die monatlichen Gutschriften vollständig zu verbrauchen, jedenfalls nicht auf dem Konto anzusparen.

Vorzulegende Unterlagen:

Unterhaltspflicht gegenüber ...	Nachweis durch folgende Unterlagen:
dem Ehepartner / eingetragenen Lebenspartner, der mit Ihnen zusammenlebt	Personalausweis des Ehepartners, Eheurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde
dem getrenntlebenden Ehepartner / eingetragenen Lebenspartner	Nachweis der Zahlung – (Überweisungs-)Quittung bzw. Kontoauszüge aus den letzten 6 Monaten
dem geschiedenen Partner	Scheidungsurteil / sonstiger Unterhaltstitel und (Überweisungs-) Quittung bzw. Kontoauszüge aus den letzten 6 Monaten
den leiblichen Kindern im Haushalt	Aktuelles Dokument, das die Existenz der Kinder nachweist (z.B. Personalausweis, Kinderausweis oder Meldebescheinigung) und Geburtsurkunde
den leiblichen <i>minderjährigen</i> Kindern außerhalb des Haushalts	(Überweisungs-)Quittung bzw. Kontoauszüge aus den letzten 8 Wochen
den leiblichen <i>volljährigen</i> Kindern außerhalb des Haushalts	Ausbildungs-Bescheid o.ä.; (Überweisungs-) Quittung bzw. Kontoauszüge aus den letzten 6 Monaten
Nachweis für folgende Leistungen:	Nachweis durch folgende Unterlagen:
Kindergeld / Leistungen für Kinder	Aktueller Kontoauszug
Leistungen zu Gunsten weiterer Personen in der Bedarfsgemeinschaft	Bewilligungsbescheid des JobCenters / der ArGe / des Sozialamts nach dem SGB II oder XII, aus dem der Leistungsbezug für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft hervorgeht
Leistungen, die einen durch Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand ausgleichen z.B. Pflegegeld	Bewilligungsbescheid; Nachweis über Gutschrift auf dem Konto
Bevorstehender Eingang einmaliger Sozialleistungen auf dem P-Konto	Bewilligungsbescheid betr. die einmalige Sozialleistung; Nachweis über Gutschrift auf dem Konto

Einwilligungserklärung
zur Datenerhebung, -speicherung, und -verarbeitung
bei P-Konto Bescheinigungen

Vorname, Name:	
Straße:	
Plz, Ort:	

Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung meiner Daten im Rahmen der Ausstellung einer P-Konto Bescheinigung einverstanden.

Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass bei vorsätzlich falschen Angaben u.U. strafrechtliche Konsequenzen drohen sowie eventuell zusätzlich ein Verlust des Pfändungsschutzes.

Ort, Datum, Unterschrift